

Betriebssatzung für den Eigenbetriebe „Gemeindliche Wasserversorgung Allensbach“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 29.11.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindliche Wasserversorgung Allensbach“ wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 1 enthält folgende Fassung

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Wasser- und Energieversorgung Allensbach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - a) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
 - b) Die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (z. B. Photovoltaikanlagen)
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Art. II

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 120.000 Euro festgesetzt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

Art. III

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 29.11.2022

Friedrich, Bürgermeister

